

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

12.08.2025

Geschäftszeichen:

II 22-1.40.23-93/24

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Nummer:

Z-40.23-576

Antragsteller:

Aqua Clean GmbH

Wiehler Straße 4

51580 Reichshof-Wehnrath

Geltungsdauer

vom: **12. August 2025**

bis: **12. August 2030**

Gegenstand dieses Bescheides:

Schächte aus Polyethylen (PE 100) bzw. Polypropylen (PP-H, PP-R) für JGS-Anlagen

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und drei Anlagen mit 20 Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheids sind Trenn-, Durchlauf und Endschächte. Die Trennschächte dienen zur Trennung von reinem Niederschlagswasser einerseits, und JGS-Medien (Jauche, Gülle und Silage-Sickersaft) und damit verunreinigtem Niederschlagswasser andererseits. Die Durchlauf- und Endschächte dienen der Durchleitung dieser Flüssigkeiten. Die Schächte werden mit den Durchmessern 400 mm, 500 mm und 800 mm gemäß Anlage 1 entweder aus Polyethylen (PE 100) oder Polypropylen (PP-H bzw. PP-R) werkseitig hergestellt.

(2) Die Schächte dürfen als Teile von unterirdischen Rohrleitungen in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten verwendet werden.

(3) Die JGS-Medien¹ aus landwirtschaftlicher Herkunft erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit der Werkstoffe des Schachts.

(4) Dieser Bescheid gilt für die Verwendung der Schächte innerhalb und außerhalb der Erdbebenzonen nach DIN 4149².

(5) Die Schächte dürfen auch in befahrbaren Bereichen eingebaut werden, sofern die Fahrzeuge eine Belastung von SLW 60 nach ATV-DVWK-A 127³ nicht überschreiten. Dauerlasten auf den Deckel sind auszuschließen.

(6) Die Schächte dürfen nicht im Grundwasserbereich oder in durch Staunässe gefährdeten Gebieten eingebaut werden. Der höchste zu erwartende Wasserstand darf die Schachtsohle nicht übersteigen.

(7) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß Abschnitt 2.1 der Anlage 7 der AwSV⁴ gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

(8) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(9) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Schächte und ihre Teile müssen den Abschnitten 1 und 2 der Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

¹ Die Medienbeständigkeit der Werkstoffe gegenüber den genannten Lagermedien (JGS) wurde mit den Referenzflüssigkeiten nach der Medienliste 40-1.1 der Medienlisten 40, Ausgabe Juni 2024 des DIBt nachgewiesen

² DIN 4149:2005-04 Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten

³ ATV-DVWK-A 127:2000-08 Arbeitsblatt - Statische Berechnung von Abwasserkanälen und -leitungen

⁴ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), 18. April 2017 (BGBl. I, S. 905)

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

Für die Herstellung der Schächte dürfen nur Formmassen aus Polyethylen (PE 100) und Polypropylen (PP-H und PP-R) mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung verwendet werden. Die Abdeckkappe zur Regulierung des Trennschachts ist aus PVC-U nach DIN EN 1401-1⁵, die Montageöse der Abdeckkappe aus nichtrostendem Stahl der Werkstoffnummer 1.4303 nach DIN EN 10088-3⁶ herzustellen.

2.2.2 Konstruktion

(1) Konstruktionsdetails der Schächte und der PE-Adapter müssen den Anlagen 1 bis 1.17 sowie den im DIBt hinterlegten Konstruktionszeichnungen entsprechen.

(2) Für die Herstellung der Schächte aus Polyethylen (PE 100) sind Rohre nach dem Bescheid Z-40.23-311 bzw. Z-40.23-231 und Tafeln, hergestellt aus der gleichen allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Formmasse zu verwenden.

(3) Für die Herstellung der Schächte aus Polypropylen (PP-H und PP-R) sind Rohre nach dem Bescheid Z-40.23-233 bzw. Z-40.23-325 und Tafeln, hergestellt aus der gleichen allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Formmasse zu verwenden.

(4) Für die Herstellung der Adapter sind die Abmessungen nach den Anlagen 1.4, 1.10 und 1.14 einzuhalten. Die Adapter DA 400 und DA 500 werden im Rotationsgussverfahren hergestellt. Der Adapter DA 630 wird aus Rohr- und Plattenmaterial verschweißt; die Adapter DA 400 und DA 500 dürfen alternativ auch aus Plattenmaterial hergestellt werden.

(5) Zwischen Adapter und Schachtkörper sind Dichtungen entsprechend Hinterlegung im DIBt anzuordnen.

2.2.3 Schächte (Trenn-, Durchlauf und Endschacht)

Die Schächte müssen aus Werkstoffen gemäß Abschnitt 2.2.1 bestehen und den Konstruktionsdetails gemäß Abschnitt 2.2.2 entsprechen.

2.2.4 Standsicherheitsnachweis

Die Schächte sind für den vorgenannten Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich unter Beachtung der Bestimmungen nach Abschnitt 3 (Planung, Bemessung und Ausführung) standsicher.

2.2.5 Nutzungssicherheit

Die Dichtheit der Schächte darf für den vorgenannten Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich unter Einhaltung der überwachten Eigenschaften als nachgewiesen gelten.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung und den folgend genannten Bestimmungen erfolgen.

(2) Jeder Schacht ist – einschließlich des zu seiner Herstellung verwendeten Schweißdrahts – vollständig aus Werkstoffen einer Werkstoffklasse (PE 100, PP-H bzw. PP-R) zu fertigen.

(3) Die Schweißverbindungen der Schächte sind im Extrusionsverfahren nach der Richtlinie DVS 2207-4⁷ anzufertigen und dürfen nur von Kunststoffschweißern ausgeführt werden, die eine gültige Bescheinigung nach der DVS-Richtlinie 2212-1⁸ besitzen.

5	DIN EN 1401-1:2019-09	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen – Weichmacherfreies Polyvinylchlorid (PVC-U) – Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem
6	DIN EN 10088-3:2014-12	Nichtrostende Stähle – Teil 3: Technische Lieferbedingungen für Halbzeug, Stäbe, Walzdraht, gezogenen Draht, Profile und Blankstahlerzeugnisse aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung
7	DVS 2207-4:2005-04	Schweißen von thermoplastischen Kunststoffen; Extrusionsschweißen von Rohren, Rohrleitungsteilen und Tafeln; Verfahren, Anforderungen
8	DVS 2212-1:2012-12	Prüfung von Kunststoffschweißern; Prüfgruppen I und II

(4) Die Schächte dürfen nur in dem nachfolgend aufgeführten Werk auf denselben Fertigungsanlagen hergestellt werden, auf denen die in der Erstprüfung positiv beurteilten Schächte gefertigt wurden:

AQUA CLEAN GmbH
Wiehler Straße 4
51580 Reichshof – Wehnraath

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 2 erfolgen.

2.3.3 Kennzeichnung

Die Schächte müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind. Außerdem hat der Hersteller die Schächte im oberen Bereich gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Durchmesser (DA 400, DA 500 bzw. DA 800),
- Maximale Traglast in kN,
- "Nur für Durchleitung von Jauche, Gülle, Silagesickersaft und Niederschlagswasser".

2.4 Übereinstimmungsbestätigung

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Schächte (Bauprodukte) mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Schächte durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Schächte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Schächte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in Anlage 3 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Schächte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Schächte durchzuführen. Bei der Fremdüberwachung und bei der Erstprüfung sind stichprobenartig die Prüfungen nach Abschnitt 2.4.2 durchzuführen. Darüber hinaus können auch weitere Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung (Bauart)

3.1 Planung und Bemessung

(1) Bei der Planung der in Anlage 1 dargestellten Schächte ist die beim DIBt hinterlegte Einbauanleitung des Herstellers in der Fassung vom 24.02.2020 zu berücksichtigen. Die Schachtabdeckung, die nicht Gegenstand dieses Bescheids ist, muss den einschlägigen Regeln der Technik entsprechen, z. B. DIN EN 124⁹.

(2) Die Schächte sind in Böden der Gruppe 1 (Einbettung) bzw. der Gruppe 2 (anstehender Boden und Überschüttung) nach ATV-DVWK-A 127³ mit einem Verdichtungsgrad D_{Pr} von je 97 % einzubauen. Als Überschüttungsbedingung ist A 2, als Einbettungsbedingung B 2 (jeweils nach ATV-DVWK-A 127³) einzuhalten.

(3) Die Verkehrslasten der angrenzenden Fahrsilodecke und des Deckels sind durch einen bauseitig hergestellten Ausgleichsring aus Beton, der nicht Gegenstand dieses Bescheids ist, abzuleiten. Die Einwirkung von Axiallasten auf den Schacht ist auszuschließen.

(4) Die Schächte dürfen weder in hochwasser- und staunässegefährdeten Gebieten, noch in Gebieten mit Grundwasserständen oberhalb der Schachtsohle eingebaut werden.

(5) Sofern für die Rohrleitung, in die der Schacht eingebaut wird, nach Anlage 7 Nr. 3 der AwSV¹⁰ ein Leckage-Erkennungssystem erforderlich ist, ist der Schacht in dieses einzubeziehen.

⁹ DIN EN 124-2:2015-09 Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen – Teil 2: Aufsätze und Abdeckungen aus Gusseisen

¹⁰ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), 18. April 2017 (BGBl. I, S. 905)

(6) Die Bemessung des Fundaments der Schächte und der angrenzenden Fahrsilodecke ist nicht Bestandteil dieses Bescheids.

3.2 Ausführung

(1) Die Schächte sind gemäß der beim DIBt hinterlegten Einbauanleitung des Herstellers in der Fassung vom 24.02.2020 vollständig einzuerden bzw. einzubetonieren. Insbesondere sind die Adapter nach den Anlagen 1.4, 1.10 und 1.14 so einzusetzen, dass keine Verkehrslasten auf den Schachtkörper übertragen werden können.

(2) Der Aufbau der an den Schacht angrenzenden Fahrsilodecke, sowie deren Abdichtung gegenüber der Schachtabdeckung ist nicht Bestandteil dieses Bescheids.

(3) Der Ablauf in Richtung des Säurebehälters ist längskraftschlüssig auszuführen.

(4) Die ausführende Firma hat die ordnungsgemäße Planung, Bemessung und Aufstellung gemäß den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten Bauartgenehmigung (Abschnitte 1 und 3) mit einer Übereinstimmungserklärung zu bestätigen. Diese Bestätigung ist in jedem Einzelfall dem Betreiber vorzulegen und von ihm in die Bauakte aufzunehmen.

(5) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit einem für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen¹¹ zu treffen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung (Bauart)

4.1 Nutzung

4.1.1 Lagerflüssigkeiten

Die Trennschächte dürfen zur Trennung des reinen Niederschlagswassers von JGS-Medien bzw. von hiermit verunreinigtem Niederschlagswasser verwendet werden; die Durchlauf- und Endschächte dürfen zur Durchleitung dieser Flüssigkeiten verwendet werden.

4.1.2 Betrieb

(1) Die Pflichten des Betreibers richten sich nach den wasserrechtlichen Regelungen.

(2) Der Zugang zum Trennschacht für das bedienende Personal muss jederzeit möglich sein.

(3) Vor Umstellung auf die Position "Regenablauf" ist der Trennschacht nach den Vorgaben des beim DIBt hinterlegte Bedienungs- und Wartungsanleitung des Herstellers in der Fassung Juni 2025 von festen und flüssigen Verunreinigungen zu befreien.

(4) Nach dem Eintreten eines Erdbebens ist zu prüfen, ob ein einwandfreier Weiterbetrieb gewährleistet ist.

4.1.3 Unterlagen

Dem Betreiber der Anlage ist vom Hersteller der Schächte eine Kopie dieses Bescheids auszuhändigen.

4.2 Unterhalt und Wartung

(1) Der Nutzer ist verpflichtet, mit der Wartung und der Reinigung nur sachkundiges Personal zu betrauen.

(2) Die Wartung ist nach den Vorgaben des Herstellers durchzuführen.

(3) Die Reinigung des Inneren der Schächte ist unter Beachtung der nachfolgend genannten Punkte mindestens einmal jährlich vorzunehmen, im Falle der Trennschächte weiterhin vor jeder Umstellung des Trennschachts auf den Regenablauf.

a. Schacht restlos entleeren.

b. Die Reinigung des Schachts darf nur mittels Wasserstrahls über die Schachttöffnung erfolgen. Zur Reinigung sind außer Wasser nur Zusätze oder Lösungsmittel und nur Werkzeuge aus Holz oder Kunststoff so zu verwenden, dass die Innenfläche des Schachts, einschließlich der Rohranschlussleitungen, nicht beschädigt wird.

¹¹ Sachverständige von Zertifizierungs- und Überwachungsstellen nach Absatz 2.4.1 (2) sowie weitere Sachverständige, die auf Anfrage vom DIBt bestimmt werden

(4) Die Beurteilung von Schäden und Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit einem für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen¹² zu klären.

4.3 Prüfung

(1) Die Schächte sind entsprechend Absatz 4.2 (3) zu reinigen und einer visuellen Kontrolle zu unterziehen. Mit diesen Arbeiten darf nur sachkundiges Personal betraut werden.

(2) Bei der visuellen Kontrolle ist vor allem auf örtliche Einbeulungen und Verformungen zu achten.

(3) Eine zusätzliche Kontrolle ist durchzuführen, wenn in der Nähe des Schachts Erdarbeiten bzw. Arbeiten an der den Schacht umgebenden Fahrsilodecke durchgeführt wurden.

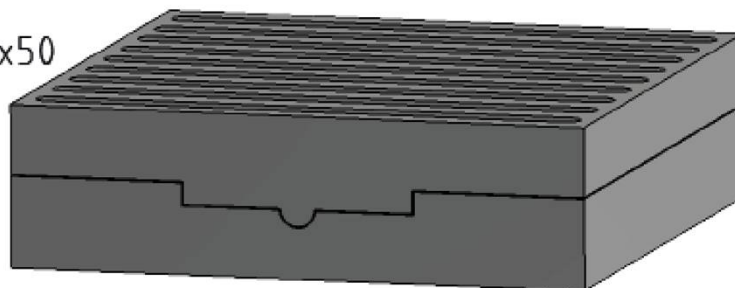
(4) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Holger Eggert
Referatsleiter

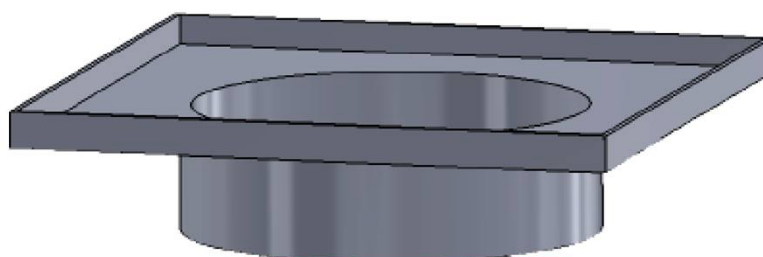
Beglaubigt
Andreas Reidt

¹² Sachverständige von Zertifizierungs- und Überwachungsstellen sowie weitere Sachverständige, die auf Anfrage vom DIBt bestimmt werden.

Pult/Rinne Gussaufsatz 50x50
DIN EN 124 Klasse D
(nicht Gegenstand der
Zulassung)



PE Apapter zur Aufnahme
des Aufsatzes



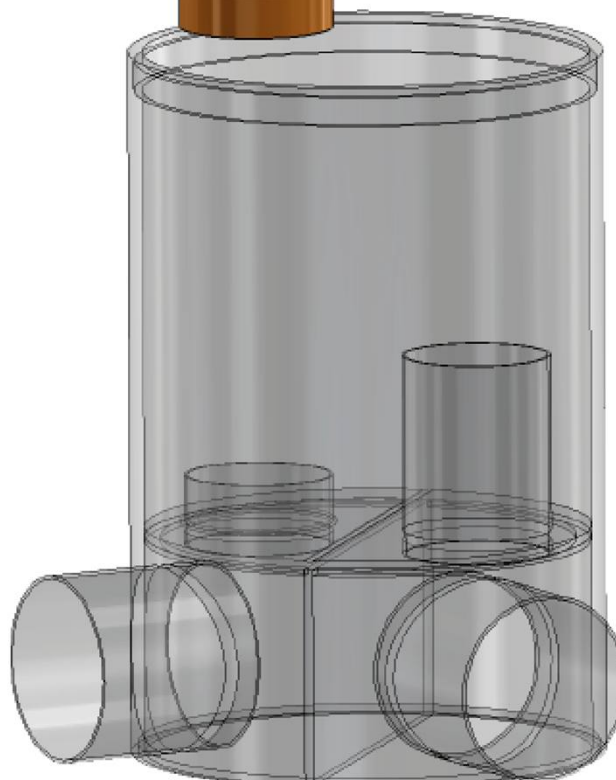
JGS-beständige Dichtung



PVC Kappe mit Edelstahllöse
JGS-beständig



Trennschacht DA 400 mit
Kappenumstellung



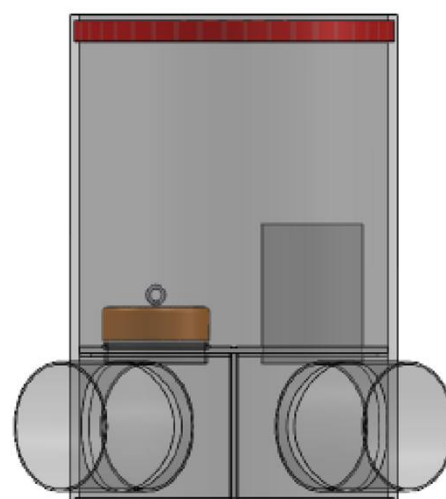
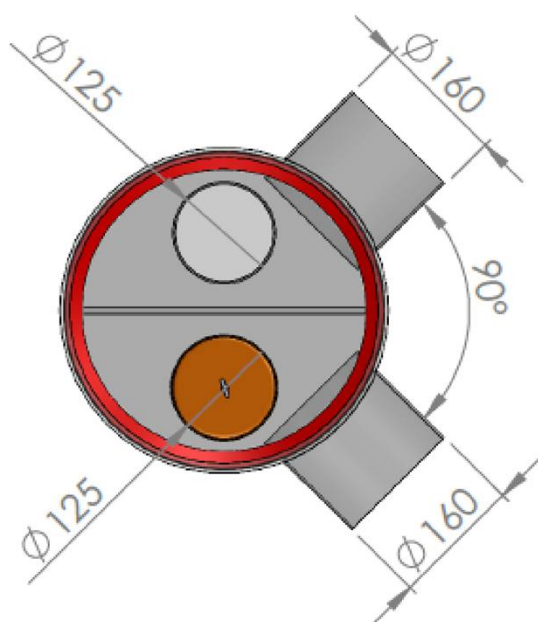
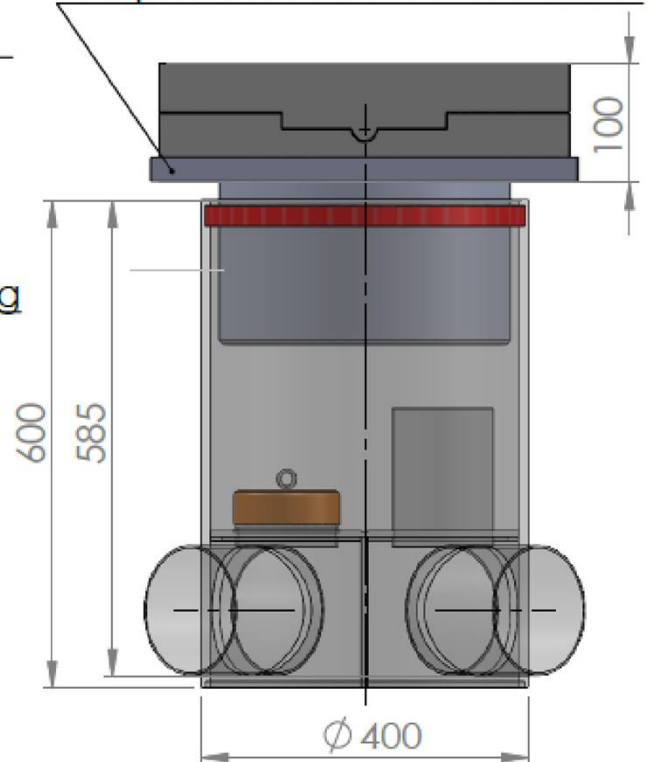
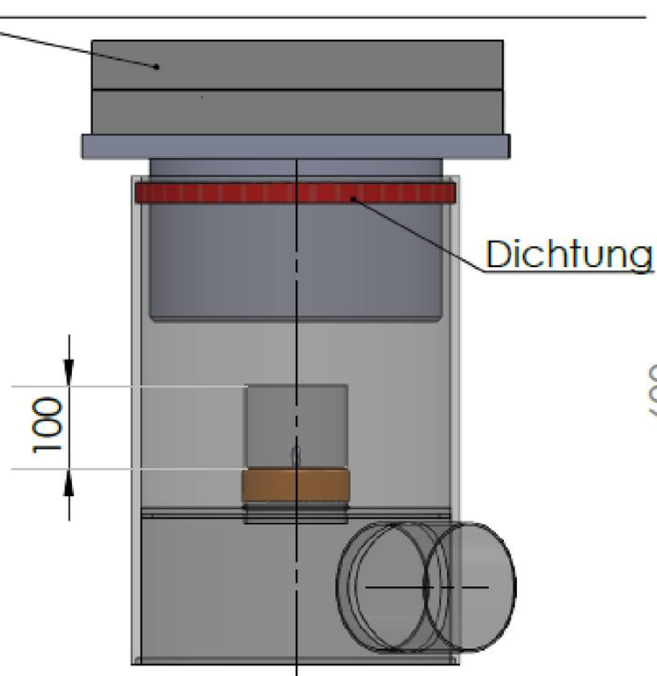
Schächte aus Polyethylen (PE 100) bzw. Polypropylen (PP-H, PP-R) für JGS-Anlagen

Trennschacht DA 400

Anlage 1

Aufsatz 50x50 Kl.D Pult 10 cm / Rinne 10 cm
(nicht Gegenstand der Zulassung)

Adapter zur Aufnahme des Aufsatz

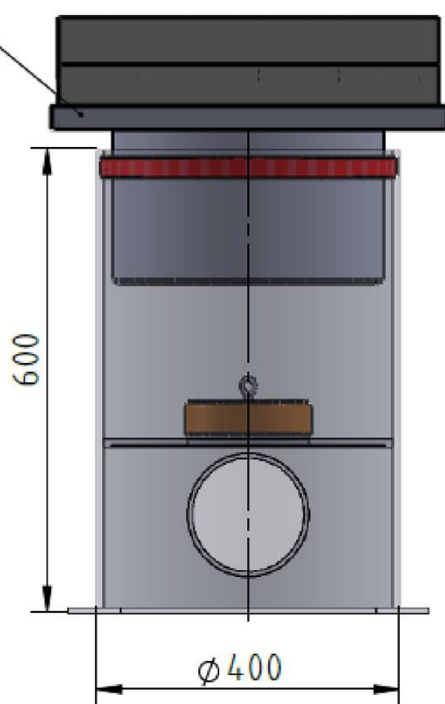


Schächte aus Polyethylen (PE 100) bzw. Polypropylen (PP-H, PP-R) für JGS-Anlagen

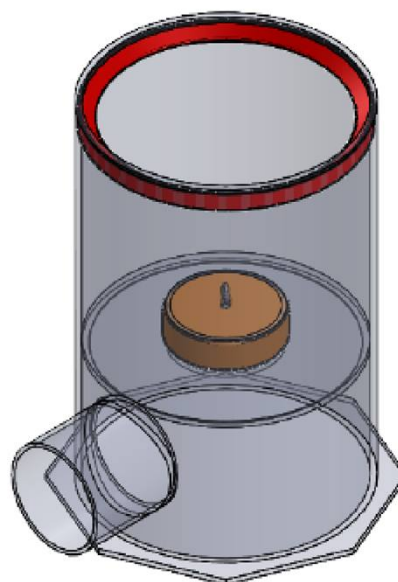
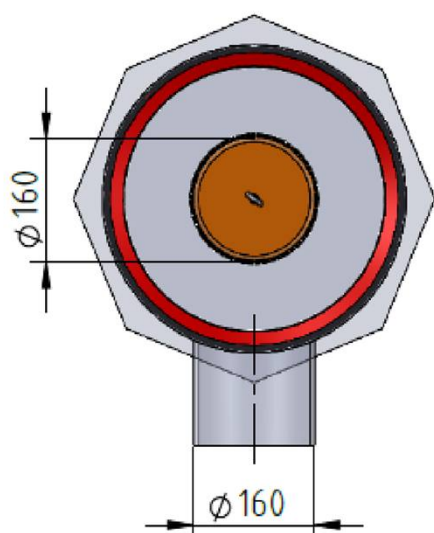
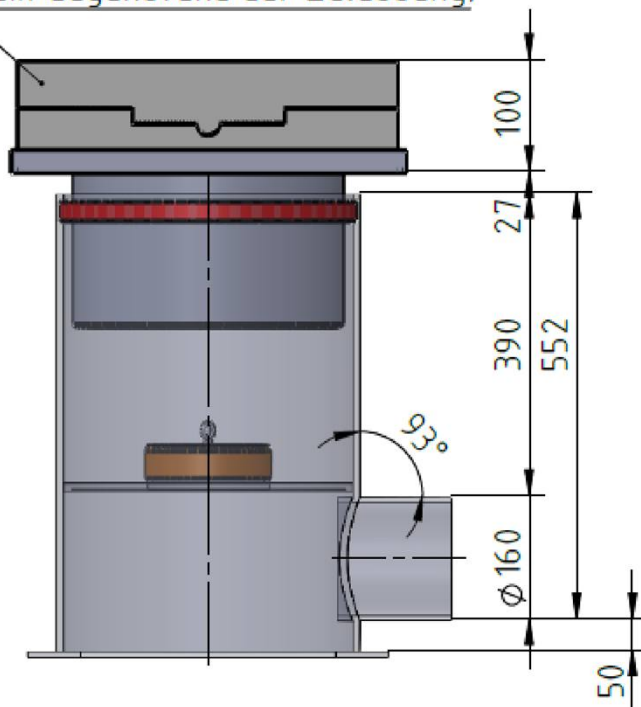
Trennschacht DA 400 (mit Adapter und Aufsatz 50x50)

Anlage 1.1

Adapter zum Höhenausgleich bis 15cm



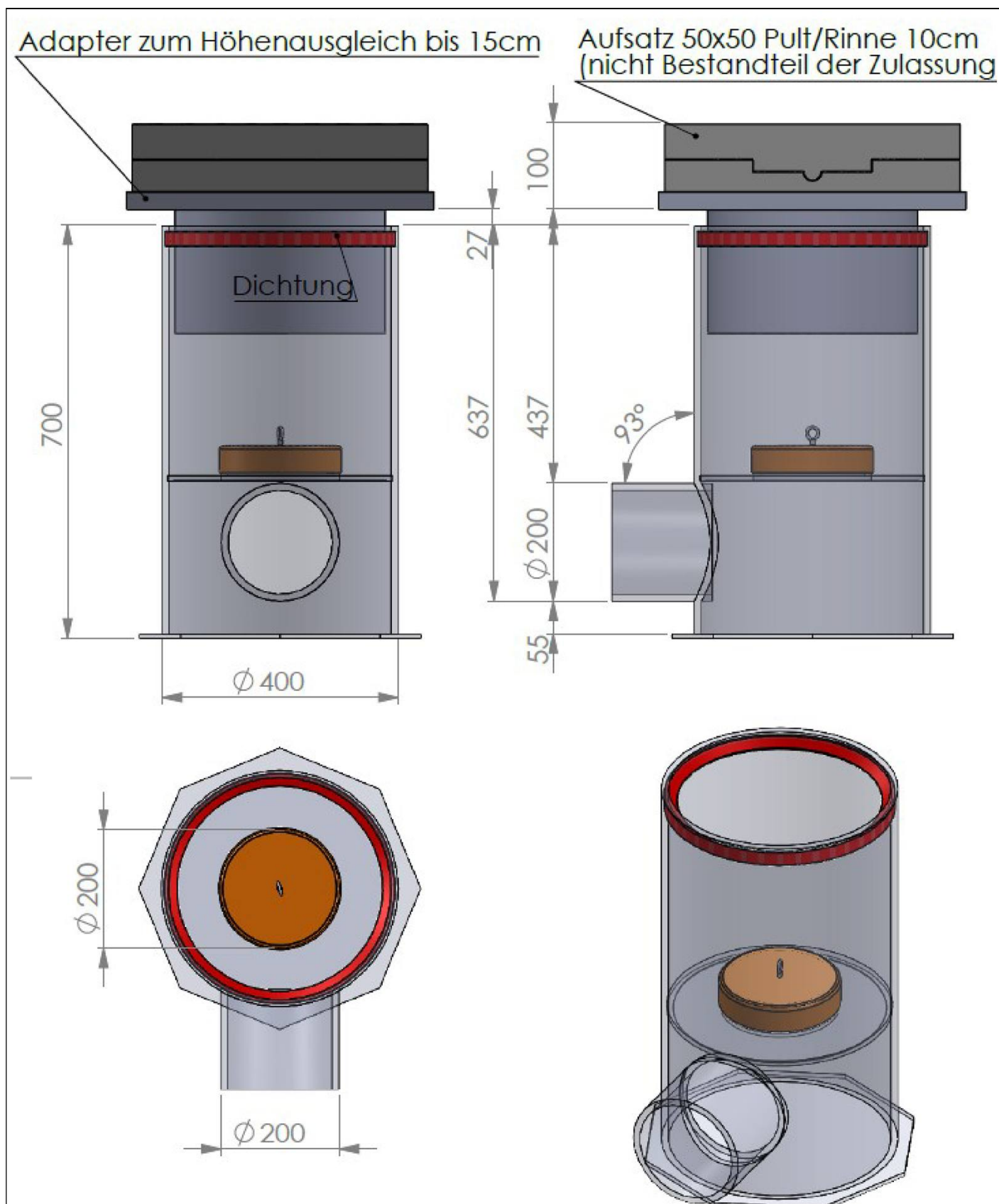
Aufsatz 50x50 Pult/Rinne 10cm
(kein Gegenstand der Zulassung)



Schächte aus Polyethylen (PE 100) bzw. Polypropylen (PP-H, PP-R) für JGS-Anlagen

Einrohrschacht DA 400 (mit Adapter und Aufsatz 50x50)

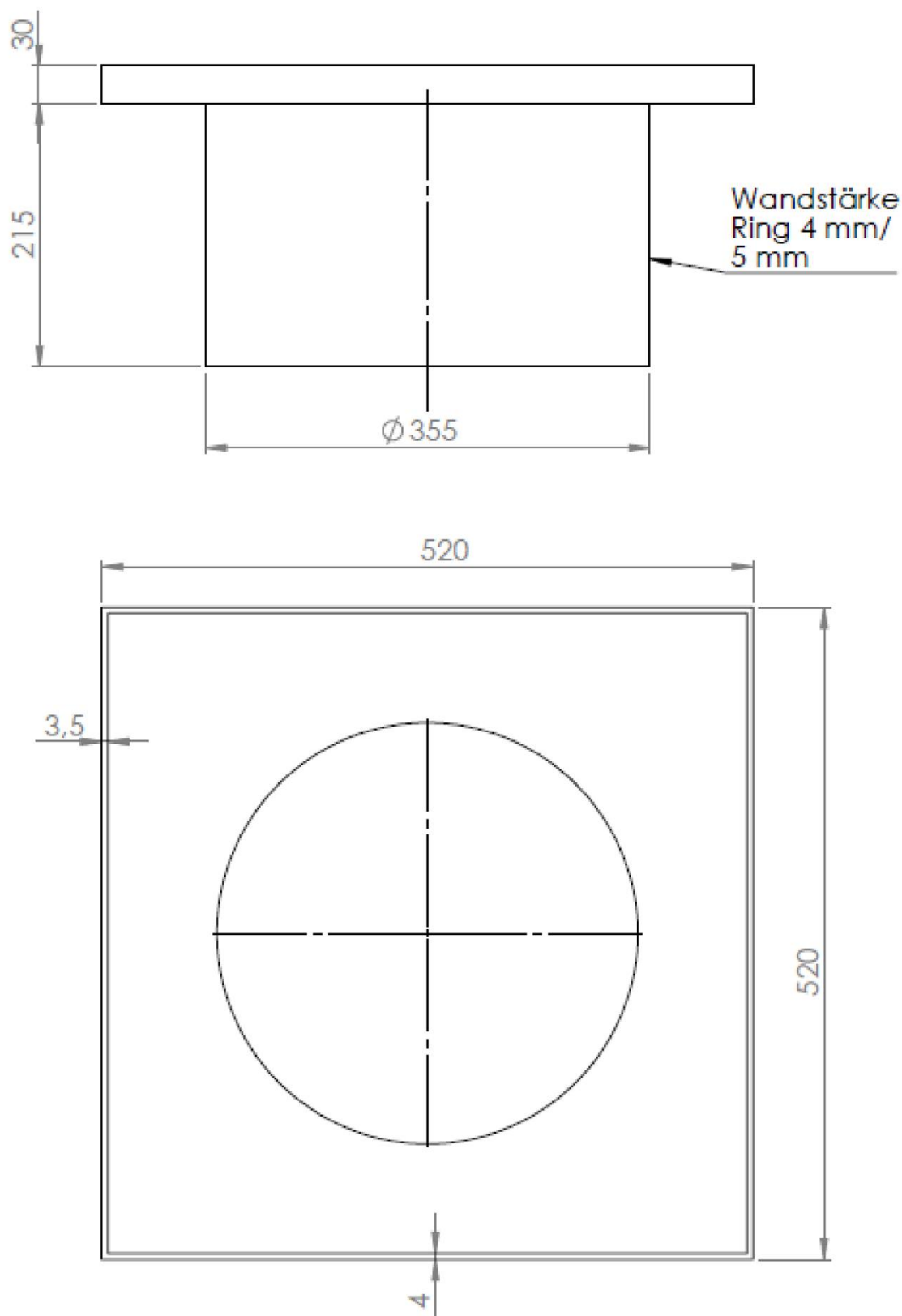
Anlage 1.2



Schächte aus Polyethylen (PE 100) bzw. Polypropylen (PP-H, PP-R) für JGS-Anlagen

Einrohrschacht DA 400_200 (mit Adapter und Aufsatz 50x50)

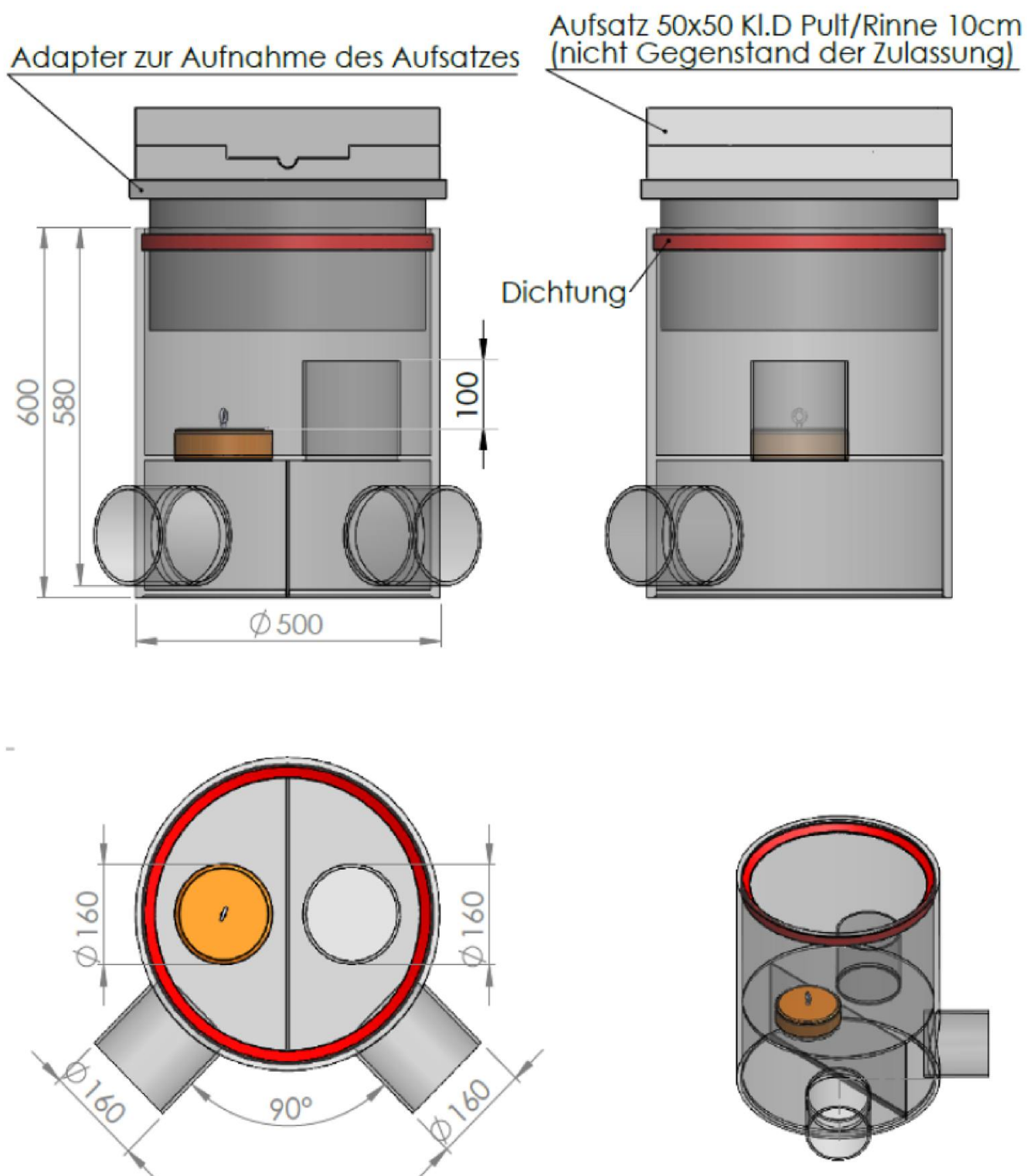
Anlage 1.3



Schächte aus Polyethylen (PE 100) bzw. Polypropylen (PP-H, PP-R) für JGS-Anlagen

Adapter DA 400

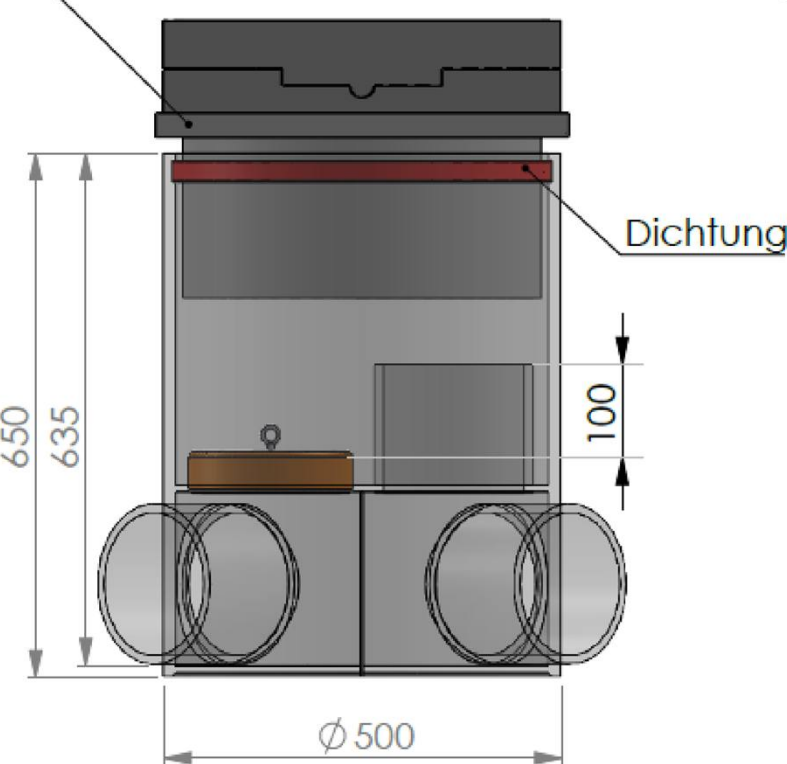
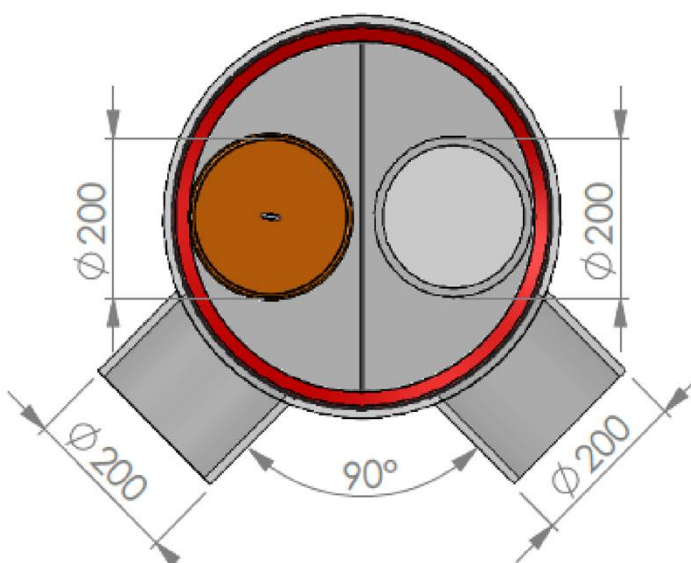
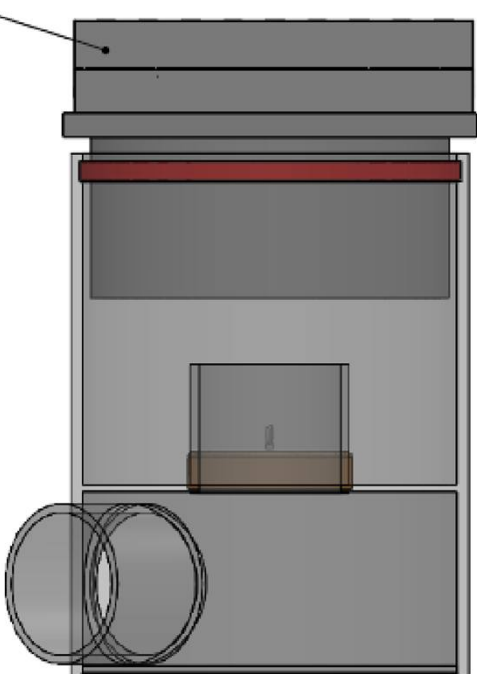
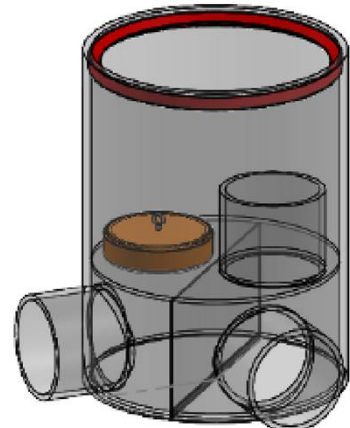
Anlage 1.4

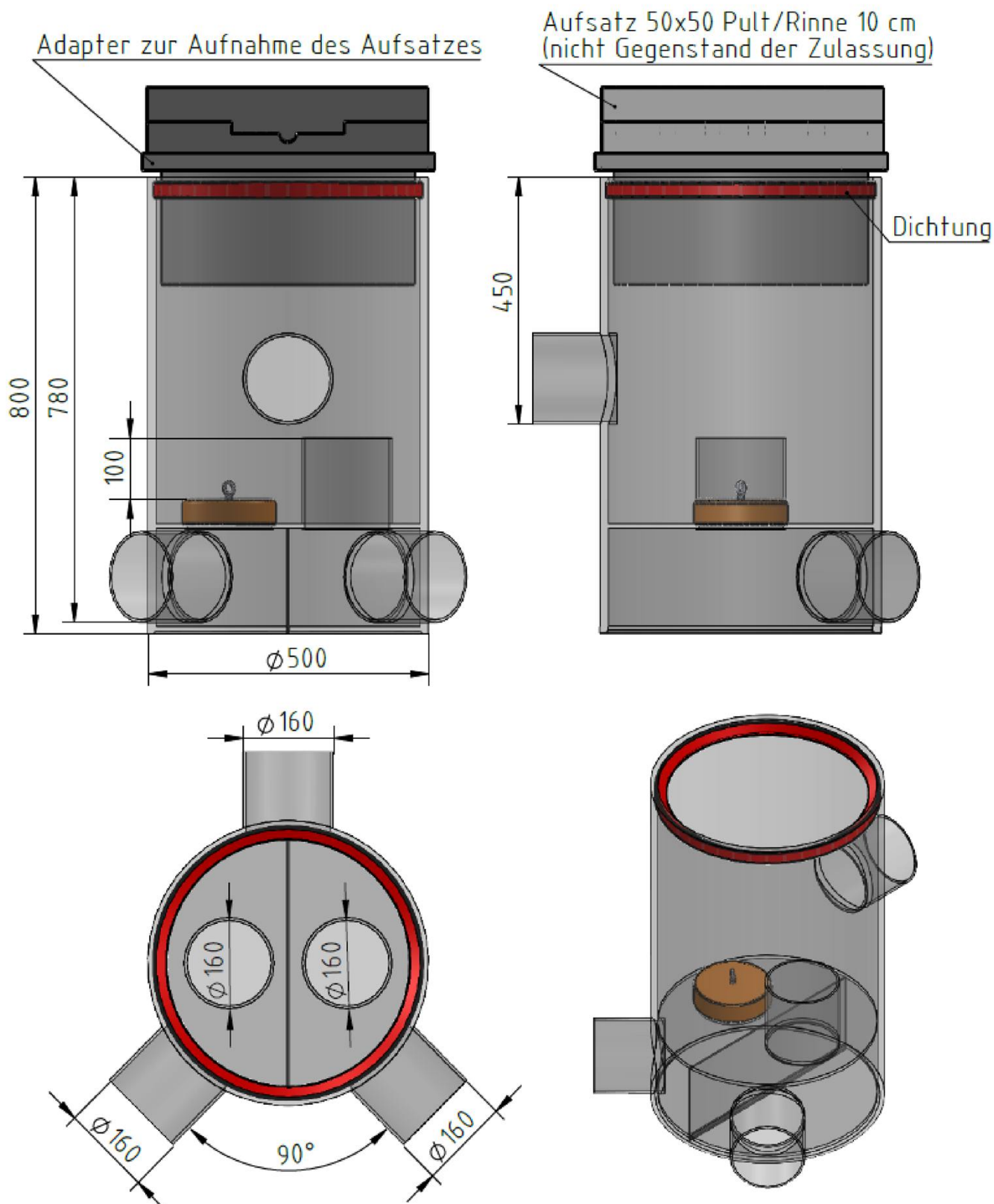


Schächte aus Polyethylen (PE 100) bzw. Polypropylen (PP-H, PP-R) für JGS-Anlagen

Trennschacht DA 500 (mit Adapter und Aufsatz 50x50)

Anlage 1.5

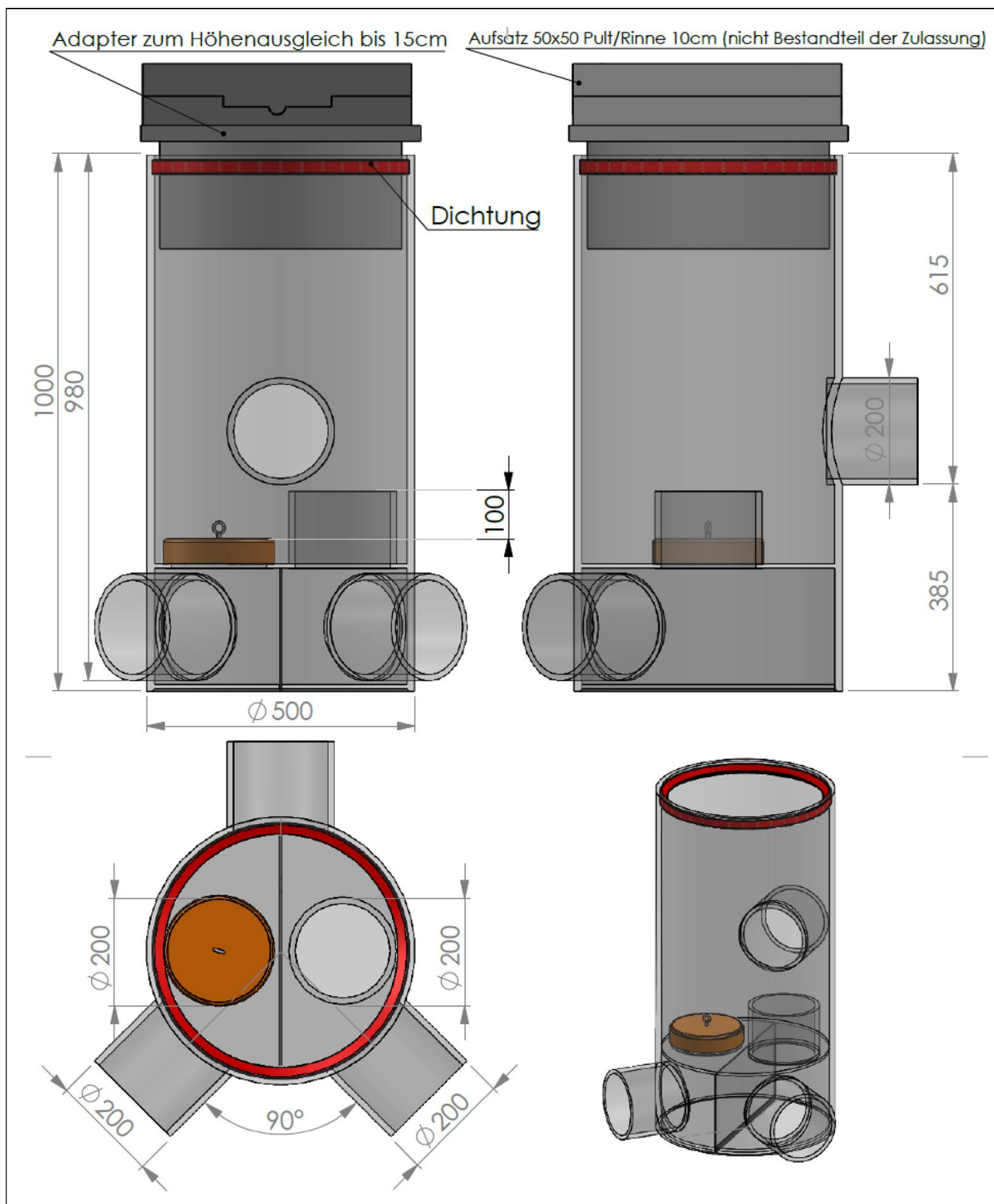
Adapter zum Höhenausgleich bis 15cm Aufsatz 50x50 Pult oder Rinne 10cm (nicht Gegenstand der Zulassung)  	 
Schächte aus Polyethylen (PE 100) bzw. Polypropylen (PP-H, PP-R) für JGS-Anlagen Trennschacht DA 500_200 (mit Adapter und Aufsatz 50x50)	Anlage 1.6



Schächte aus Polyethylen (PE 100) bzw. Polypropylen (PP-H, PP-R) für JGS-Anlagen

Trennschacht DA 500 mit seitlichem Zulauf (mit Adapter und Aufsatz 50x50)

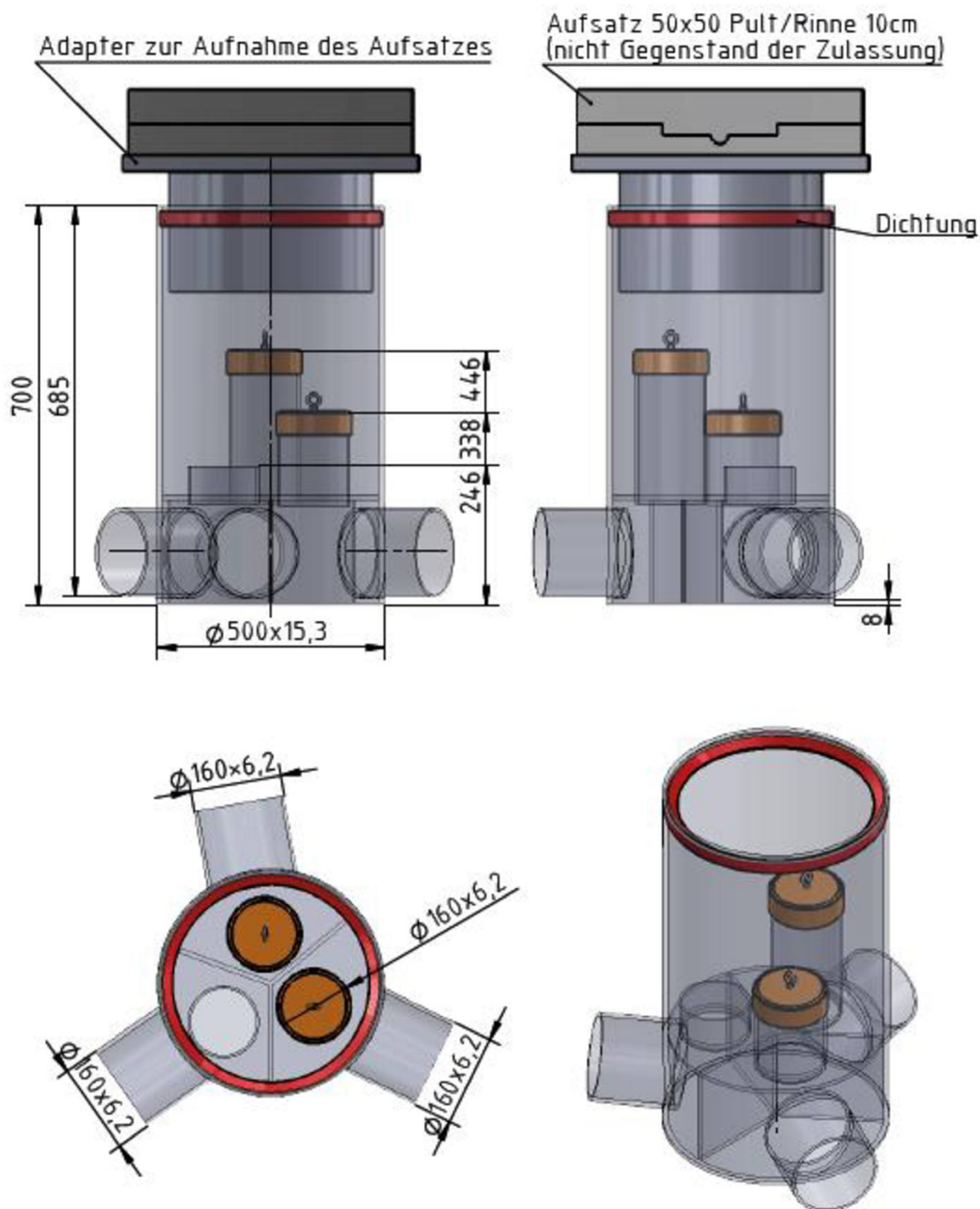
Anlage 1.7



Schächte aus Polyethylen (PE 100) bzw. Polypropylen (PP-H, PP-R) für JGS-Anlagen

Trennschacht DA 500_200 mit seitlichem Zulauf (mit Adapter und Aufsatz 50x50)

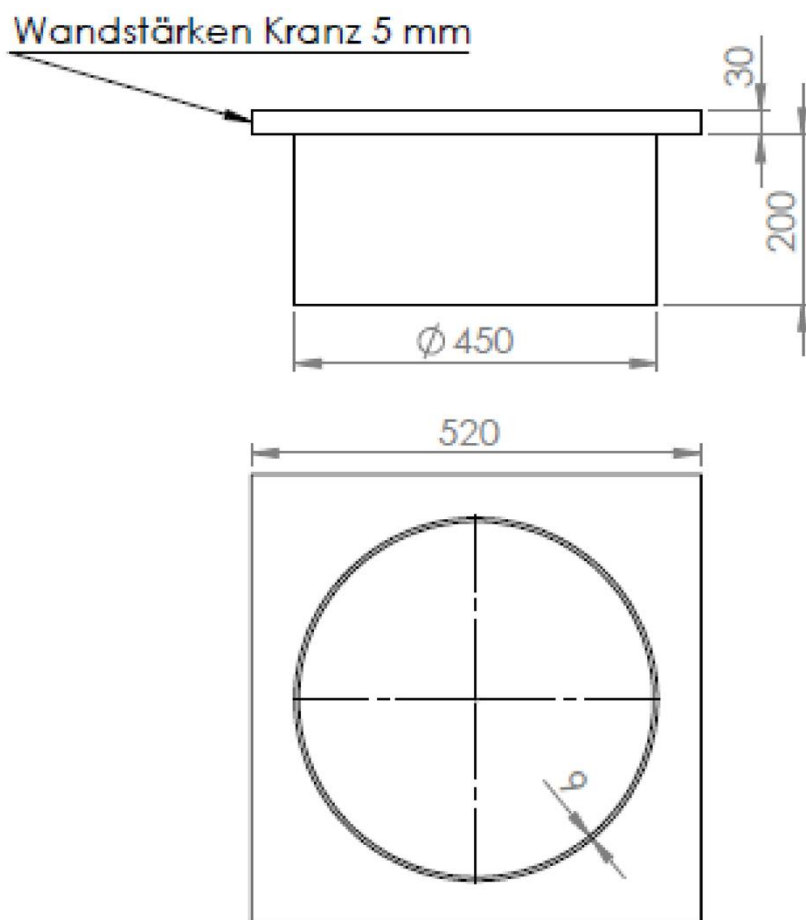
Anlage 1.8



Schächte aus Polyethylen (PE 100) bzw. Polypropylen (PP-H, PP-R) für JGS-Anlagen

Trennschacht DA 500 mit drei Phasen (mit Adapter und Aufsatz 50x50)

Anlage 1.9

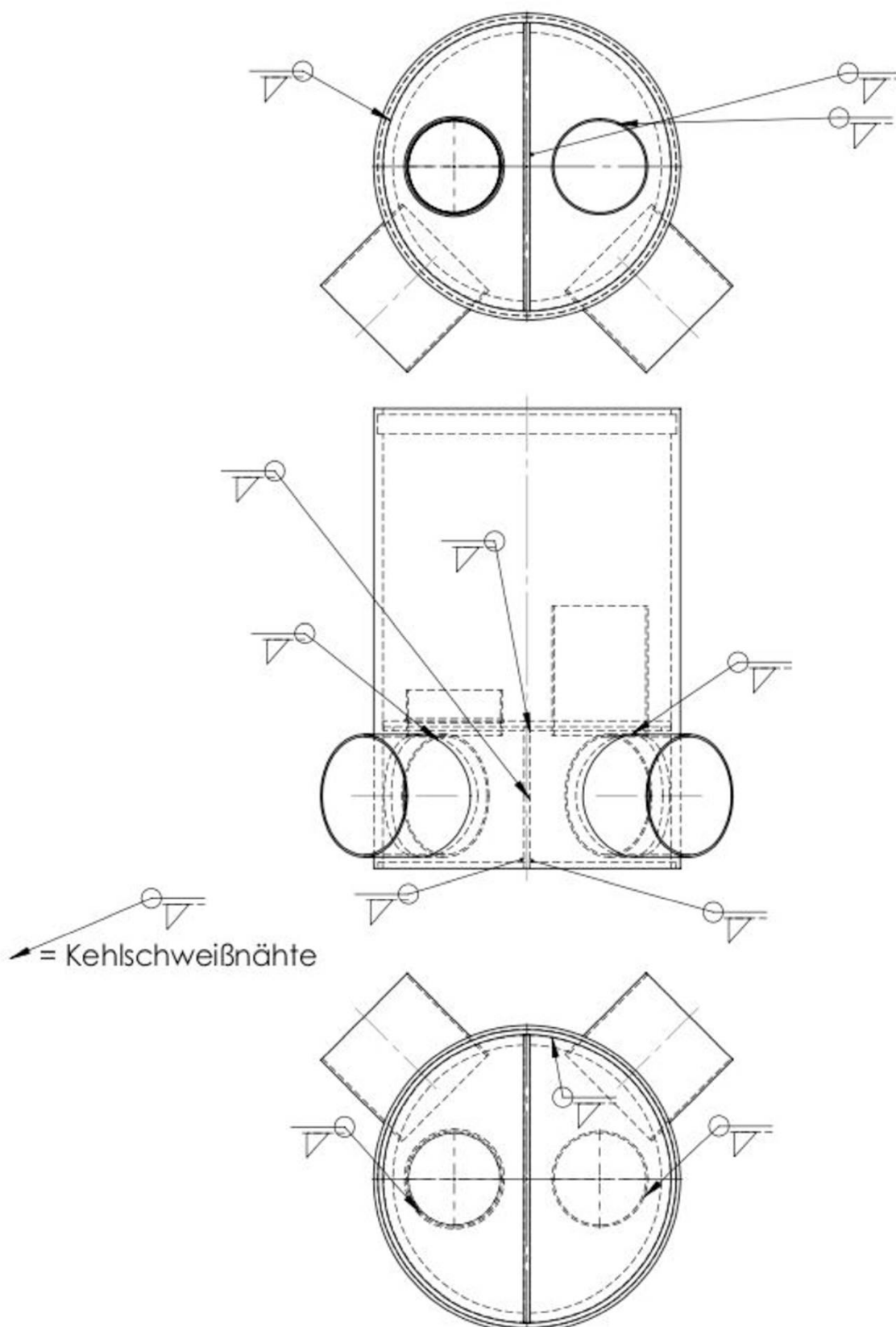


Adapter im Rotationsgußverfahren
Wandstärken Kranz = 4 - 5 mm
Wandstärken Ring = 4 - 5 mm

Schächte aus Polyethylen (PE 100) bzw. Polypropylen (PP-H, PP-R) für JGS-Anlagen

Adapter DA 500

Anlage 1.10



Schächte aus Polyethylen (PE 100) bzw. Polypropylen (PP-H, PP-R) für JGS-Anlagen

Schweißnähte Trennschächte DA 400 und DA 500

Anlage 1.11

Adapter zur Aufnahme der Schachtabdeckung Schachtabdeckung DN 625 K.I.D (nicht Gegenstand der Zulassung) Dichtung 100 610 1235 190 Ø 800 Ø 200/160 Ø 200/160 Ø 200/160 Ø 200/160	
Schächte aus Polyethylen (PE 100) bzw. Polypropylen (PP-H, PP-R) für JGS-Anlagen	
Trennschacht DA 800 (mit Adapter und Aufsatz DN625)	Anlage 1.12

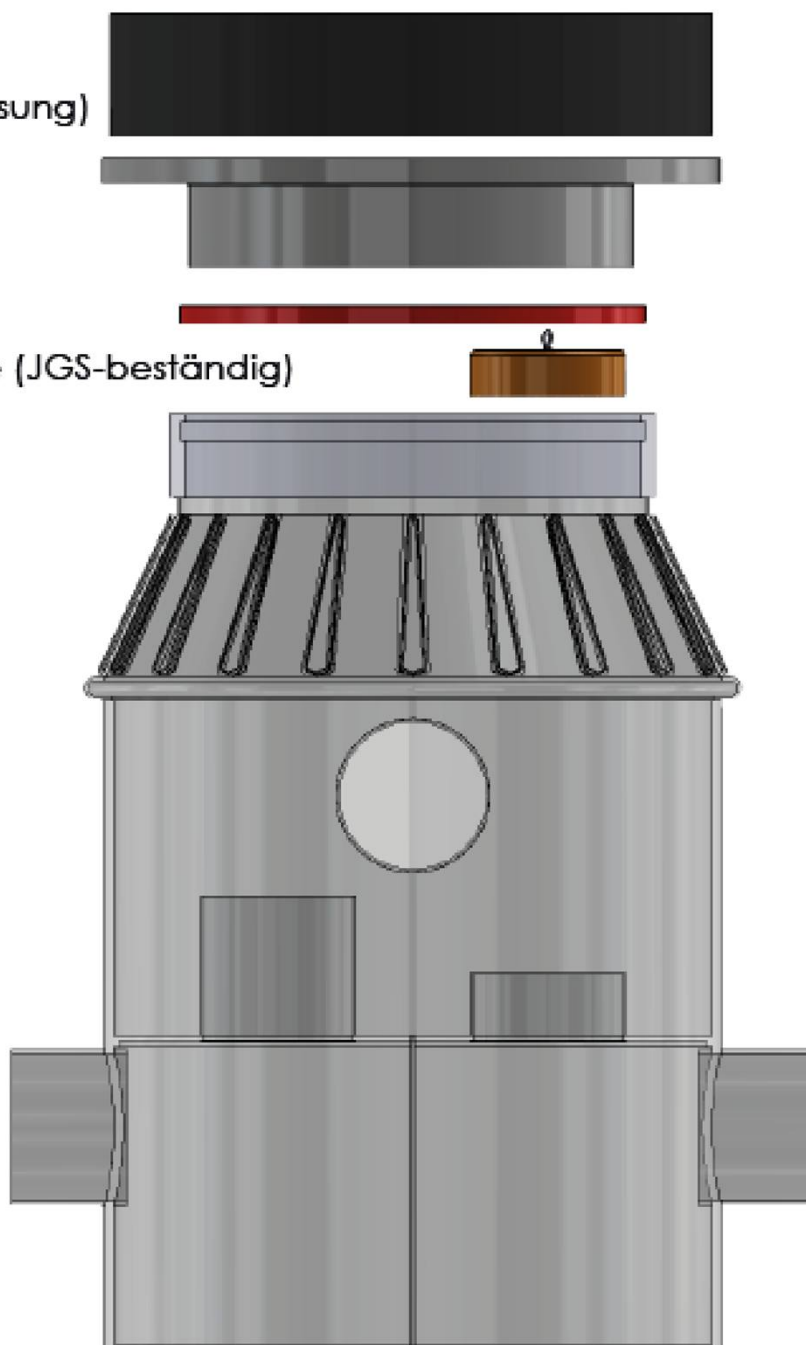
Gußaufsatz DN 625
DIN EN 124
(nicht Gegenstand der Zulassung)

Adapter zur Aufnahme der
Abdeckung DN 625

Dichtung (JGS-beständig)

PVC Kappe mit Edelstahllöse (JGS-beständig)

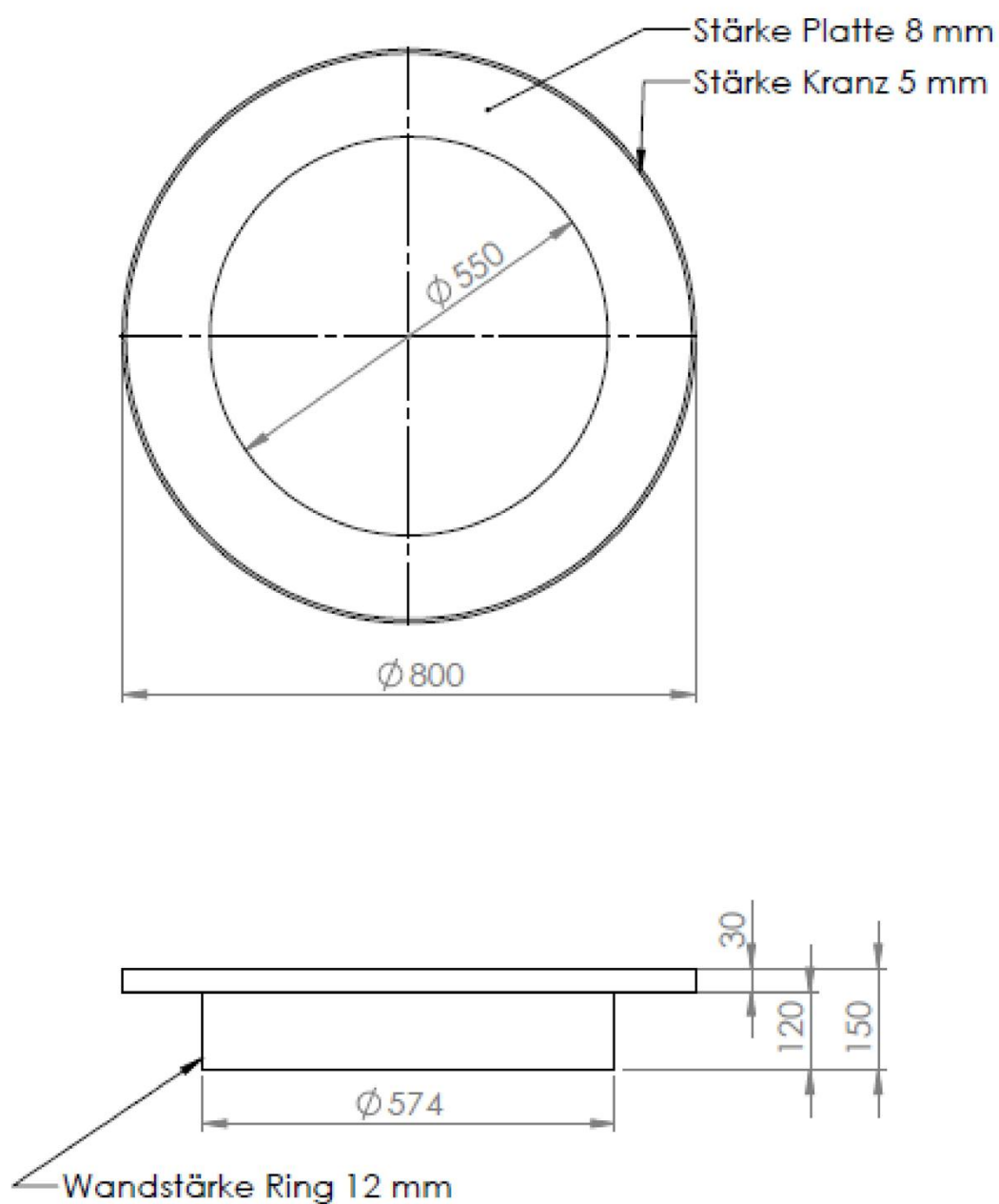
Trennschacht DA 800 mit
seitlichem Zulauf



Schächte aus Polyethylen (PE 100) bzw. Polypropylen (PP-H, PP-R) für JGS-Anlagen

Trennschacht DA 800 Explosionszeichnung

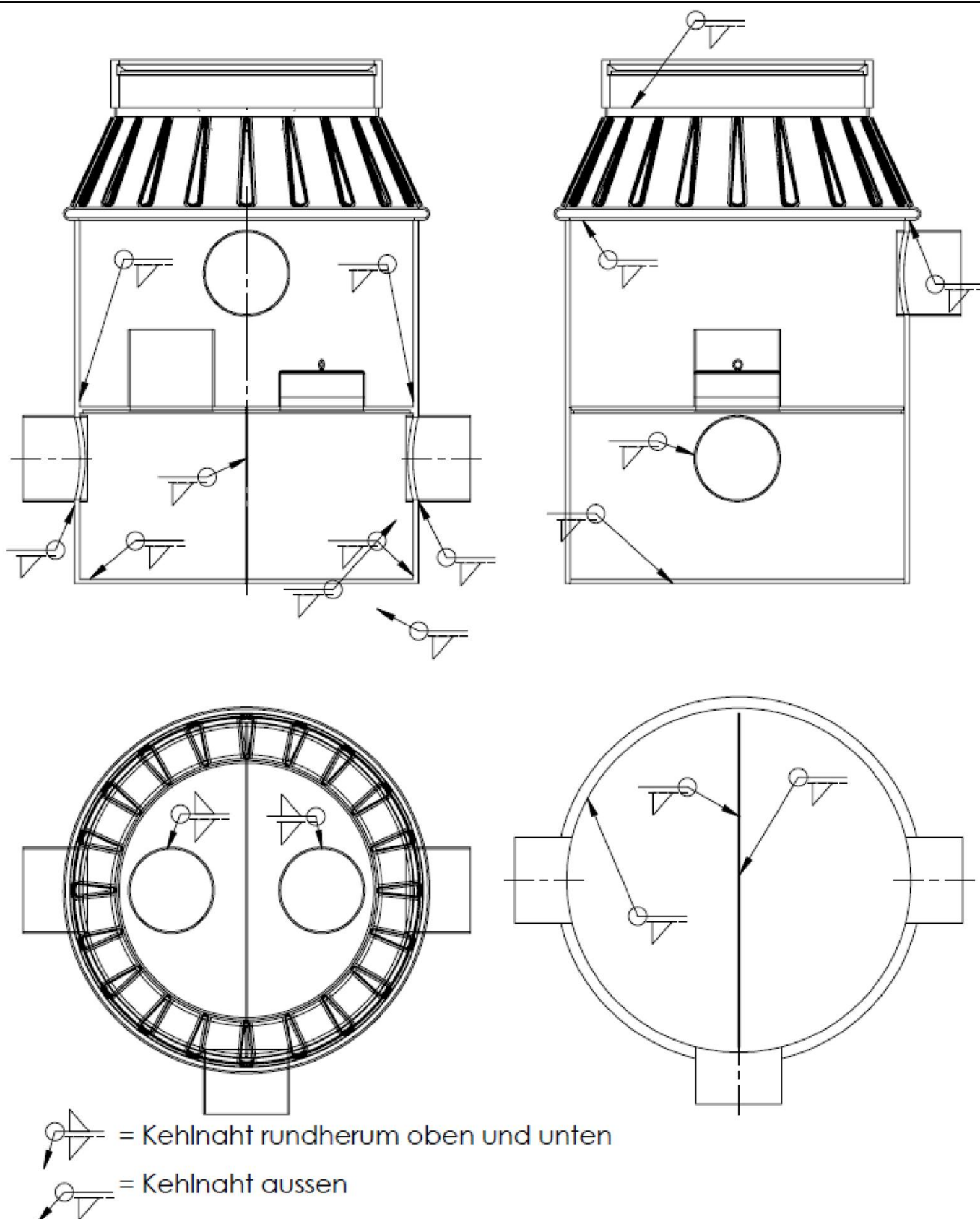
Anlage 1.13



Schächte aus Polyethylen (PE 100) bzw. Polypropylen (PP-H, PP-R) für JGS-Anlagen

Adapter DA 800

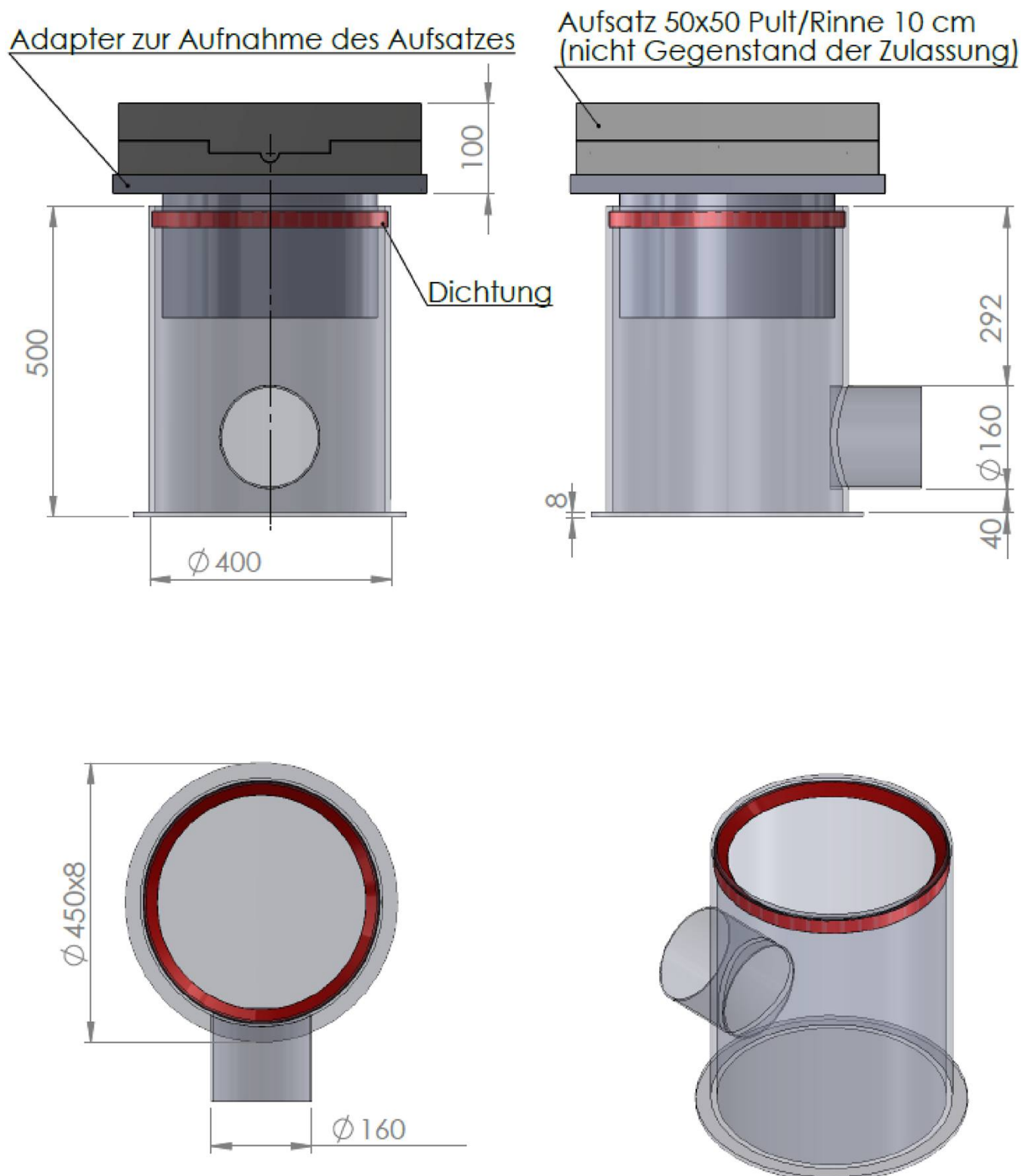
Anlage 1.14



Schächte aus Polyethylen (PE 100) bzw. Polypropylen (PP-H, PP-R) für JGS-Anlagen

Schweißnähte Trennschacht DA 800

Anlage 1.15



Schächte aus Polyethylen (PE 100) bzw. Polypropylen (PP-H, PP-R) für JGS-Anlagen

Endschacht

Anlage 1.16

Adapter zur Aufnahme des Aufsatzes Aufsatz 50x50 KLD Pult / Rinne 10cm (nicht Gegenstand der Zulassung) Dichtung 500 100 $\varnothing 400$ 293 40 $\varnothing 160$ 500 $\varnothing 160$	
Schächte aus Polyethylen (PE 100) bzw. Polypropylen (PP-H, PP-R) für JGS-Anlagen	
Durchlaufschacht	Anlage 1.17

**Schächte aus Polyethylen (PE 100) bzw.
Polypropylen (PP-H, PP-R) für JGS-Anlagen**

Anlage 2

Verpackung, Transport und Lagerung

1 Verpackung

Eine Verpackung der Schächte zum Zwecke des Transports bzw. der Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2 nicht erforderlich.

2 Transport, Lagerung

2.1 Allgemeines

Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen. Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.2 Transportvorbereitung

(1) Die Schächte sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten.

(2) Die Ladefläche des Transportfahrzeugs muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Schächte durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastungen auszuschließen sind.

2.3 Auf- und Abladen

(1) Beim Abheben, Verahren und Absetzen der Schächte müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden.

(2) Kommt ein Gabelstapler zum Einsatz, müssen während der Fahrt mit dem Gabelstapler die Schächte gesichert werden.

(3) Stützen und sonstige hervorstehende Bauteile dürfen nicht zur Befestigung oder zum Heben herangezogen werden. Ein Schleifen der Schächte über den Untergrund ist nicht zulässig.

2.4 Beförderung

(1) Die Schächte sind gegen Lageveränderung während der Beförderung zu sichern.

(2) Durch die Art der Befestigung dürfen die Schächte nicht beschädigt werden.

2.5 Lagerung

Bei Zwischenlagerung im Freien sind die Schächte gegen Beschädigung und Sturmeinwirkung sowie vor direkter UV-Einstrahlung zu schützen. Die Schächte dürfen nicht länger als sechs Monate einer freien Bewitterung ausgesetzt werden.

2.6 Schäden

Bei Schäden, die durch den Transport bzw. bei der Zwischenlagerung entstanden sind, ist nach den Feststellungen eines für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen¹, ggf. unter Mitwirkung des Antragstellers zu verfahren.

¹ Sachverständige von Zertifizierungs- und Überwachungsstellen sowie weitere Sachverständige, die auf Anfrage vom DIBt bestimmt werden

**Schächte aus Polyethylen (PE 100) bzw.
Polypropylen (PP-H, PP-R) für JGS-Anlagen**

Anlage 3

Übereinstimmungsbestätigung

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Werkstoffe

Der Verarbeiter hat im Rahmen der Eingangskontrollen der Ausgangsmaterialien nachzuweisen, dass die Werkstoffe den in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. in der Norm des Werkstoffs festgelegten Eigenschaften entsprechen. Für die Rohre, Platten und Konen aus PE 100, PP-H und PP-R sind die Ü-Zeichen der entsprechenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu erfassen, für die Kappen aus PVC-U nach DIN EN 1401-1² und Montageöse der Abdeckkappe aus nichtrostendem Stahl der Werkstoffnummer 1.4303 nach DIN EN 10088-3³ sind Werksbescheinigungen 2.1 nach DIN EN 10204⁴ erforderlich.

1.2 Schächte

An den Schächten sind die in Tabelle 1 genannten Prüfungen an jedem Schacht durchzuführen und durch Aufzeichnung zu dokumentieren.

Tabelle 1: Prüfungen an Schächten

Eigenschaft	Prüfgrundlage
Oberflächen und Schweißverbindungen	visuell, in Anlehnung an DVS 2206-1 ⁵
Form, Abmessungen, Wanddicke	entsprechend diesem Bescheid
Herstellungstoleranzen	DVS 2206-1 ⁶
Dichtheit	Prüfung (15 min) mit Wasser bei maximaler Füllhöhe nach DVS 2206-2 ⁷
Schweißnahtgeometrie	in Anlehnung an DVS 2205 Blatt 3 ⁸
Kennzeichnung	visuell, nach Abschnitt II 2.3.3 des Bescheids

1.3 Adapter

An den Adaptern nach den Anlagen 1.4, 1.10 und 1.14 sind an jedem Bauteil die Abmessungen und die beim DIBt hinterlegten Mindestdicken (mindestens zwei Stellen im zylindrischen und zwei Stellen im ebenen Bereich) zu prüfen und durch Aufzeichnung zu dokumentieren.

2	DIN EN 1401-1:2019-09	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen – Weichmacherfreies Polyvinylchlorid (PVC-U) – Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem
3	DIN EN 10088-3:2014-12	Nichtrostende Stähle – Teil 3: Technische Lieferbedingungen für Halbzeug, Stäbe, Walzdraht, gezogenen Draht, Profile und Blankstahlerzeugnisse aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung
4	DIN EN 10204:2005-01	Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen
5	DVS 2206-1:2011-09	Zerstörungsfreie Prüfungen von Behältern, Apparaten und Rohrleitungen aus thermoplastischen Kunststoffen – Maß- und Sichtprüfung
6	DVS 2206-1:2011-09	Zerstörungsfreie Prüfungen von Behältern, Apparaten und Rohrleitungen aus Thermoplastischen Kunststoffen – Maß- und Sichtprüfung
7	DVS 2206-2:2015-09	Zerstörungsfreie Prüfung von drucklosen Behältern und Apparaten aus thermoplastischen Kunststoffen - Dichtheitsprüfung
8	DVS 2205-3:1975-04	Berechnen von Behältern und Apparaten aus Thermoplasten; Schweißverbindungen